Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 49. Jahrgang 1898.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1669. 1870. Das zu Berlin am 1. Dezember 1898 ausgegebene 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10041. Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1898, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse der höheren Bergbeamten.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1670. 1858. **Bekanntmachung**
für die Rheinschifffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden benachrichtigt, daß nach erfolgter Fertigstellung der festen Brücke über den Rhein bei Düsseldorf und nach Beseitigung des Baugerüstes aus dem Haupttheil der rechtsseitigen Oeffnung nunmehr beide Stromöffnungen von der Berg- und Thalschifffahrt sowie der Floßfahrt benutzt werden können. Hiernach treten die Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 11. Juni d. J. am 27. d. M. außer Kraft.

Coblenz, den 26. November 1898. Zu St. B. b. f. 6149.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Nasse.

1671. 1859. Dem jüdischen Lehrer Meyer Levisohn ist die Erlaubniß zur Fortführung der jüdischen Privat-Elementarschule in Dülken ertheilt worden.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1898. II. A. 7151.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen: Hamann.

1672. 1860. Dem am 31. Mai 1853 zu Pempelfort geborenen August Bihl nebst seiner Ehefrau und folgenden Kindern:

1. Anna Klara Gertrud, geboren am 8. Januar 1880 zu Linn,
2. Ernst, geb. am 16. September 1881 zu Düsseldorf,
3. Friedrich Rudolf August, geboren am 18. März 1883 zu Düsseldorf,
4. Katharina Margaretha, geboren am 19. August 1888 zu Linn,

habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den bürgerlichen Familiennamen „von Bihl" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 29. November 1898. I. C. 10757.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1673. 1861. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. März 1899 eine Zwangsinnung für das Schreiner-, Stellmacher-, Drechsler-, Bildhauer-, Faßbinder- und Zimmerer-Handwerk im Bezirk der Stadt- und Landbürgermeisterei M.-Gladbach, sowie der Bürgermeistereien Hardt, Neuwerk und Corschenbroich mit dem Sitze in M.-Gladbach und dem Namen „Zwangsinnung der Schreiner und verwandten Gewerbe für die Bürgermeistereien M.-Gladbach Stadt und Land, Hardt, Neuwerk und Corschenbroich" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die genannten Handwerke betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Innung der Schreiner und verwandten Gewerbe in M.-Gladbach.

Düsseldorf, den 30. November 1898. I. F. 10911.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1674. 1879. Die dem verstorbenen Apotheker Bernhard Baltzer zu Essen a. d. Ruhr ertheilt gewesene Apotheken-Conzession soll auf Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz anderweitig vergeben werden und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. Juli 1894 und des Ministerial-Erlasses vom 5. Juli 1894.

Geeignete Bewerber, welche die preußische Staatsangehörigkeit besitzen, fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch bei mir einzureichen, indem ich unter Bezugnahme auf den Ministerial-Erlaß vom 5. September 1894 bemerke, daß der Concessionar verpflichtet ist, die Apothekeneinrichtung und die bei der Geschäftsübernahme vorhandenen Waarenbestände nach den hierfür gültigen Bestimmungen käuflich zu erwerben. Die Uebernahme des Grundstücks wird ihm nicht zur Pflicht gemacht.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Der **Lebenslauf** mit Angabe der **Confession** und der Familienverhältnisse.
2. der **Approbationsschein,**
3. sämmtliche **Zeugnisse** über die bisherige **Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung** in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein **Inhaltsverzeichniß** vorzuheften, aus welchem die in den einzelnen Stellungen zugebrachten Zeiten unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen sind.
4. polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete, **Führungsatteste aus sämmtlichen Orten,** an welchen der Bewerber **nach erlangter Approbation**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 1898.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung thätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. der amtliche, **aus neuester Zeit** herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.
6. die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat.

Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind die Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben, auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, welche zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden nur unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf die bisherige Conzession ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Die **Bewerbung** um **verschiedene** Concessionen in **einem** Gesuche ist **unstatthaft**, auch sind jedem einzelnen Gesuche sämmtliche vorgeschriebene Nachweise beizufügen. Bewerber, welche erst nach dem Jahr 1884 approbirt sind, oder welche sich durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos und haben die Bewerbungen lediglich schriftlich zu erfolgen.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1898. I. J. 5614.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1675. 1882. Genehmigungsurkunde

für die Kleinbahn von Düsseldorf über Benrath-Hilden nach Vohwinkel mit Abzweigung von Hilden nach Ohligs, welche zur Klasse der den städtischen Straßenbahnen ähnlichen Unternehmungen gehört.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn mit einer Spurweite von 1 m von Düsseldorf über Benrath-Hilden nach Vohwinkel mit Abzweigung von Hilden nach Ohligs für die Beförderung von Personen und Stückgütern mittelst elektrischer Kraft sowie vorübergehend für die Zeit bis zum 1. April 1899 auf der Strecke von Haan bis Vohwinkel mittelst Dampfkraft wird der in das Gesellschafts-Register des Königlichen Landgerichts zu Nürnberg, Kammer für Handelssachen, Band VIII, Ziffer 6 am 13. März 1895 eingetragenen Aktiengesellschaft „Continentale Gesellschaft für elektrische Unternehmungen in Nürnberg" auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld, vorbehaltlich der Rechte Dritter, auf die Zeitdauer von 45 Jahren unter nachstehenden Bedingungen und mit der Berechtigung hierdurch die Genehmigung ertheilt, die letztere mit allen aus ihr hervorgehenden Rechten und Pflichten an die Bergischen Kleinbahnen oder an eine andere für das genehmigte Unternehmen zu bildende besondere Gesellschaft nach vorgängiger Prüfung und Gutheißung der finanziellen Gestaltung derselben durch die unterzeichnete Aufsichtsbehörde zu übertragen.

1. Die Unternehmerin hat auf Verlangen der Aufsichtsbehörde an einem von letzterer zu bezeichnenden Orte Domizil zu wählen und daselbst ein Organ zu bestellen, welches sie dem Staate und dem Publikum gegenüber in allen die Bahn betreffenden Angelegenheiten mit unbeschränkter Vollmacht zu vertreten befugt und verpflichtet ist. Die gegen dies Organ in Vertretung der Unternehmerin rechtskräftig ergehenden Entscheidungen der Gerichte und der Verwaltungsbehörden sollen ohne Weiteres gegen die Unternehmerin verbindlich und vollstreckbar sein.

2. Die Herstellung der Kleinbahn hat ohne Heranführung, sei es an Staatsbahnhöfe — mit Ausnahme des Staatsbahnhofes Ohligs — sei es an den Hafen in Düsseldorf zu erfolgen. Die Heranführung an den Staatsbahnhof Ohligs darf indessen ebensowenig als Theil der öffentlichen Verkehrsanlage behandelt werden, wie der Anschluß der Kleinbahn an das Schlachthaus der Stadt Ohligs, muß vielmehr auf den privaten Zweck beschränkt bleiben, um mittelst Ueberladung auf die Betriebsmittel der Kleinbahn die Beförderung von Schlachtvieh und Kohlen vom Staatsbahnhof Ohligs nach dem dortigen Schlachthause zu ermöglichen. Lediglich zwischen diesen beiden Punkten und zu dem angegebenen Zwecke darf die Kleinbahn zur Beförderung von Wagenladungen benutzt werden.

Die Kleinbahnunternehmerin bezw. die Stadt Ohligs hat die Kosten der nach dem Ermessen der Staatseisenbahnverwaltung erforderlichen Anlagen für den Ueberladeverkehr auf Bahnhof Ohligs, sowie für die Unterhaltung, Bewachung 2c. nach Maßgabe eines mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld zu schließenden kündbaren Vertrages zu tragen. Ebenso ist die Zahlung der Gebühren und Frachten, die Uebernahme der Haftpflicht durch die Kleinbahnunternehmerin bezw. die Stadt Ohligs und die oben erörterte Beschränkung des Betriebszwecks der betreffenden Anlagen vertraglich sicher zu stellen.

Ein Zusammenschluß der Kleinbahn mit anderen Kleinbahnen außer der geplanten Kleinbahn Grafenberg-Gerresheim-Eller-Düsseldorf, darf nicht stattfinden und Züge welche vorwiegend den direkten Personenverkehr zwischen den Endstationen Vohwinkel und Düsseldorf selbst bedienen, dürfen nicht eingerichtet werden.

3. Die Bahn und die Betriebsmittel sind ensprechend den Anforderungen, welche in der von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem vorbezeichneten Gesetze vom 13. August 1898 erlassene Ausführungsanweisung zu §. 9 unter A an Straßenbahnen gestellt werden, nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§. 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten. Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der genehmigenden Behörde von der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Für die Dauer des vorübergehenden Betriebes auf der Strecke von Haan bis Vohwinkel mittelst Dampfkraft bleibt die Anordnung von Schutzanlagen gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuersgefahr für den Fall eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung dieser Genehmigung in dem Regierungs-Amtsblatte erfolgen.

Sollte auf einer Theilstrecke eine Enteignung nothwendig werden, so wird vorstehende Frist für diese Strecke um die Dauer des Enteignungsverfahrens verlängert.

Für den Fall, daß die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist dieselbe zur Zahlung einer Conventionalstrafe von 500 Mark für jeden Monat an die Regierungs-Hauptkasse zu Düsseldorf mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat die Unternehmerin bei der Regierungs-Hauptkasse zu Düsseldorf den Betrag von 20 000 Mark in baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons zu hinterlegen und unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Effekten zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfallterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde inhibirt werden, wenn nach ihrem Urtheile der Bau verzögert und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte.

Von dieser Kaution wird der Unternehmerin die Hälfte 6 Monate nach Eröffnung des Betriebes auf der Bahn zurückgezahlt.

Die Kaution sowie die etwa zu zahlenden Konventionalstrafen werden gestellt, bezw. gezahlt sämmtlichen Gemeinden in deren Gebieten die Gleise der Bahn liegen nach dem Verhältnisse der Längen der Bahnstrecken.

4. Für die Benutzung öffentlicher Wege ist neben dem festgestellten Bauplane die mit den Wegeunterhaltungspflichtigen getroffene Vereinbarung maßgebend, soweit dieselbe nicht etwa den gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden widerspricht.

Für die der Unternehmerin obliegende Verpflichtung der Unterhaltung dieser Wege und ihrer Wiederherstellung beim Wegfalle der Genehmigung ist, sofern hierfür nicht besondere Kautionen gestellt sind, die von ihr dieserhalb bei der Regierungs-Hauptkasse in Düsseldorf hinterlegte Kaution ebenfalls verhaftet.

5. Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

6. Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchem Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der in Nr. 10 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Für den Betrieb sind außer den in dieser Genehmigung hierfür ertheilten Vorschriften die Polizeiverordnungen maßgebend, welche zur Regelung des Betriebes der Straßenbahnen allgemein bestehen oder für diese allgemein oder für die Bahn besonders erlassen werden sollten.

Für die Dauer des vorrübergehenden Betriebes mittelst Dampfkraft auf der Strecke von Haan bis Vohwinkel finden die „Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb" (zu §. 22 Absatz 4 der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898) Anwendung.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Conventionalstrafe von 100 Mark für jeden Tag an die Regierungs-Hauptkasse zu Düsseldorf verpflichtet, mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist die Unternehmerin gehalten. Zu diesem Zwecke sind von ihr die in Gemäßheit der Nr. 2 hinterlegten Effekten (Baarbeträge) nach Maßgabe der daselbst getroffenen näheren Bestimmungen zum Pfande zu bestellen. Sofern die Kaution während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Conventionalstrafen in Anspruch genommen sein sollte, ist dieselbe entsprechend zu ergänzen.

7. Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist derselben von einer hierin eintretenden Aenderung Kenntniß zu geben.

8. Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Controleure, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Zu Maschienenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, welche nach einer mindestens sechsmonatlichen Arbeit in einer Maschienenbau- oder Maschienenreparaturwerkstätte und nach mindestens ebenso langer Lehrzeit als Maschienenführer durch eine Prüfung und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben. Ob und inwieweit aus besonderen Gründen eine kürzere Beschäftigung in einer Maschinenwerkstätte und als Lehrling für ausreichend zu erachten ist, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

Diese Personen erhalten zum Ausweise ihrer dienstlichen Eigenschaft einen vom Betriebsdirektor unterzeichneten Fahrschein, welchen dieselben keinem Dritten überlassen dürfen.

Der Fahrschein darf nur solchen Personen ertheilt werden, welche mindestens 21 Jahre alt sind, die für den Dienst erforderliche technische Befähigung und Zuverlässigkeit sowie ein gesundes Gesichts- und Gehörsvermögen besitzen und nicht mit auffallenden körperlichen Gebrechen belastet sind.

Die Wagenführer müssen mit der Bedienung der Bremse und der elektrischen Fahreinrichtung vertraut sein und diese Befähigung durch eine Probefahrt nachgewiesen haben. Die Schaffner müssen den Wagen zum Stehen bringen können.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disciplinaren Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind aus ihrem Dienste zu entlassen.

9. Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

10. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf

a) für alleinfahrende Motorwagen 25 km,
b) für einen Motorwagen nebst einem Anhängewagen auf eigenem Bahnkörper 25 km, auf allen übrigen Strecken 20 km
c) für einen Motorwagen nebst zwei Anhängewagen 15 km,
d) für eine Lokomotive nebst drei Wagen — ein Personen und zwei Anhängewagen 15 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen.

Es bleibt vorbehalten, nach erfolgter Ausführung von Probefahrten für besonders gefährdete Stellen eine geringere Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben.

Im Uebrigen wird die Einrichtung des Fahrplans für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraums bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist der Aufsichtsbehörde mitzutheilen.

11. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin 5 Jahre nach der Betriebseröffnung zu.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen, ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

12. Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Stückgutverkehr sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die Kreisblätter des Stadtkreises Düsseldorf und der Landkreise Düsseldorf und Mettmann sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Wagen, Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Stückgüterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

13. Die Anlage, Unterhaltung und Bewachung der Kreuzungen der Straßenbahngleise mit Gleisen der Staatseisenbahn, sowie die Führung der Starkstromleitungen über eisenbahnfiskalisches Gelände erfolgt nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge und der zugehörigen Pläne und Nachweisungen.

Vor der Anlegung der Kreuzungen mit Gleisen, welche sich im Besitze von Privateigenthümern befinden, ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörden, welchen die Entwürfe vorher vorzulegen sind, einzuholen.

14. Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens, sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

15. Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres einschließlich der Schutztruppen und der Marine liegen der Unternehmerin in Betreff des Betriebes folgende Verflichtungen ob:

1. die Kleinbahn ist nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit im Frieden wie im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung, sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Kleinbahnverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil II D und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung, sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil II E).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Kleinbahn zwecks Ermittelung ihrer militärischen Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a) Berechtigungsscheine nach dem der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 in der Anlage beigefügten Muster 1.
b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Civilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind).
c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarzahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach dem in der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 enthaltenen Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von den zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) beziehungsweise Frachtbriefe in den Händen der Kleinbahn.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

9. Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Militärtransport, Truppentheil gelten sinngemäß auch für die Marine und die Schutztruppen.

16. Für die Verpflichtungen der Unternehmerin im Interesse der Postverwaltung sind die Bestimmungen in §. 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Außerdem finden die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben vom 19. August 1895 Anwendung.

17. Zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen werden folgende Vorschriften erlassen:

1. Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

2. Falls, wie dies beabsichtigt wird, eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motorwagen benutzt wird, und die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Arbeitsleitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Kleinbahn stromlose Schutzdrähte, in geeigneten Fällen Drahtnetze gezogen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen, stromführenden Drähte vermieden wird. An Stelle der stromfreien Schutzvorrichtungen oder neben denselben kann, beziehungsweise muß der Schutz der Telegraphen- und Fernsprechleitungen auch durch andere Einrichtungen gemäß besonderer, nach Anhörung der Reichstelegraphenverwaltung durch die Aufsichtsbehörde zu treffender Anordnung hergestellt werden. An denjenigen Stellen dagegen, wo die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen blanke Speiseleitungen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oberirdisch kreuzen, sind letztere für den ganzen in Betracht kommenden Stützpunktszwischenraum aus gut isolirten Drähten herzustellen, oder es sind bei Verwendung blanken Drahtes solche stromfreie Schutzvorrichtungen anzubringen, daß eine unmittelbare Berührung der Leitungen verhindert wird. Die isolirende Hülle des für diese Speiseleitungen zu benutzenden isolirten Drahtes darf bei unmittelbarer Berührung mit einem blanken, zur Erde abgeleiteten Draht unter Einwirkung der höchsten vorkommenden Betriebsspannung nicht durchschlagen werden. Widersteht die isolirende Hülle der höchsten Betriebsspannung nicht, so wird der Draht als nicht isolirt angesehen. Die Prüfungen des isolirten Drahtes müssen unter Zuziehung eines Beauftragten der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Düsseldorf ausgeführt werden.

3. An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den Schutzdrähten und Tragelitzen, sowie von den Speiseleitungen mindestens 1 Meter betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung zu erfolgen. Imgleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden Pfosten, welche zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 Meter von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Theilen der Speiseleitung, der Arbeitsleitung oder sonstigen stromführenden Theilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind auf Antrag der Reichstelegraphen-Verwaltung nach Anordnung der Aufsichtsbehörde geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitungen mit der Starkstromleitung verhindern.

4. Die Aufsichtsbehörde wird an denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft, und der gegenseitige Abstand weniger als 10 Meter beträgt, auf Ersuchen der Reichstelegraphenverwaltung besondere Schutzvorrichtungen an den Starkstromleitungen zur Verhinderung der Berührung derselben mit den Schwachstromleitungen anordnen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.

5. Sind in Folge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten, oder treten solche Störungen auf, so hat die Unternehmerin geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern sich zur Vermeidung von Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechverkehrs eine Verlegung von Telegraphen- oder Fernsprechlinien als zweckmäßig erweist, hat die Unternehmerin für die rechtlichen und bautechnischen Vorbedingungen der Verlegung zu sorgen und die durch die Verlegung erwachsenden Kosten zu tragen.

6. Die Aufsichtsbehörde wird auf Ersuchen der Ober-Postdirektion Bestimmung darüber treffen, ob und wann zum weiteren Schutze der Reichstelegraphen- und Fernsprechleitungen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen in letztere von der Reichstelegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung Schmelzsicherungen einzuschalten sind.

7. Falls die vorgesehenen Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb fernzuhalten, hat die Unternehmerin der Starkstromanlage im Einvernehmen mit der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion ohne Verzug weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist. Bei mangelndem Einverständniß zwischen der Reichs-Postbehörde und der Straßenbahnverwaltung bestimmt die Aufsichtsbehörde, ob und in welcher Art weitere Sicherungsmaßnahmen seitens der Unternehmerin zu treffen sind.

8. Bei den etwa nothwendigen Umlegungen bestehender oder bei der Herstellung neuer Geleise dürfen letztere, außer bei Kreuzungen, nicht über dem Kabellager der unterirdischen Reichs-Telegraphenlinien hergestellt werden. Läßt sich die Linienführung der Gleise nicht anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen. Die Entscheidung darüber, ob die Gleise verlegt werden können, oder nicht, steht der Aufsichtsbehörde zu.

9. Durch die elektrische Bahnanlage darf die Reichs-Telegraphenverwaltung in der Befugniß nicht gehindert werden, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlagen jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten sind jedoch thunlichst zu solchen Zeiten vorzunehmen, in welchen der elektrische Betrieb ruht. Beabsichtigt die Straßenbahnverwaltung Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln versehen sind, so ist hiervon der zuständigen Kaiserlichen Ober-Post-Direktion oder den zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenämtern rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

10. Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so muß der elektrische Betrieb der Bahn auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anzeige des zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenamts an die Betriebsverwaltung der Straßenbahn oder auf Verlangen der Kaiserl. Ober-Post-Direktion in solchem Umfange und so lange eingestellt werden, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

Darüber, ob und in wie weit eine Betriebseinstellung erforderlich ist, hat bei etwaigem Mangel des Einverständnisses der Straßenbahnverwaltung mit den vorbezeichneten Behörden der Reichs-Telegraphenverwaltung die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1898. I. F. 11047.
Der Regierungs-Präsident. Frhr. von Rheinbaben.

1676. 1887. **Polizeiverordnung,**
betreffend den Betrieb der Kleinbahn von Düsseldorf über Benrath—Hilden nach Vohwinkel mit Abzweigung von Hilden nach Ohligs, welche zur Klasse der den städtischen Straßenbahnen ähnlichen Unternehmungen gehört.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30 Juli 1883 wird im Einverständnisse mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf für den Umfang des Stadtkreises Düsseldorf und der Landkreise Düsseldorf, Mettmann und Solingen nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

I. Betrieb.

§. 1. Der Betrieb der genehmigten Kleinbahn von Düsseldorf über Benrath—Hilden nach Vohwinkel mit Abzweigung von Hilden nach Ohligs ist folgenden Vorschriften und außerdem, insoweit diese Polizeiverordnung nicht Ausnahmen begründet, den allgemeinen straßen- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen unterworfen.

§. 2. Der Betrieb regelt sich nach den veröffentlichten Fahrplänen.

Sonderfahrten, deren es zur Befriedigung des Verkehrs bedarf, können ohne vorherige Bekanntmachung und besondere Genehmigung erfolgen.

§. 3. Die Wagen erhalten an der Außenseite augenfällig anzuschreibende Nummern. Im Innern der Wagen ist die Zahl der Sitzplätze und auf den äußeren Stirnwänden die Zahl der Stehplätze für jede Plattform anzuschreiben.

§. 4. Jeder Wagen muß mit den von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Bremseinrichtungen versehen sein. Die letzteren müssen derart im Stande sein, daß die Bremsklötze jeder Zeit mit den Radreifen in Verbindung gebracht werden können.

Die Sandstreuvorrichtungen müssen jederzeit in Ordnung und derart mit Sand gefüllt sein, daß die Gleise auf den stärksten Gefällen stets mit Sand bestreut werden können.

§. 5. Betriebsmaterial, welches erheblich beschädigt worden ist, muß sofort außer Betrieb gesetzt und darf erst nach gründlicher Untersuchung und Wiederherstellung von neuem benutzt werden.

§. 6. An den Ausweichestellen muß jeder Wagen das in seiner Fahrrichtung rechts liegende Gleis benutzen, sofern nicht von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde Ausnahmen zugelassen sind.

§. 7. Die Motor-Wagen dürfen nur einzeln fahren und müssen, abgesehen von Ausweichestellen, mindestens 30 Meter Abstand von einander halten.

Die Plattformen müssen je zwei Eingänge haben, welche durch zusammenschiebbare, mit Riegel versehene Thüren abzusperren und während der Fahrt verschlossen zu halten sind. Das Ein- und Aussteigen darf dort, wo das Bahngleis in der Mitte der Straße liegt, nur durch die in der Fahrtrichtung des Wagens rechts befindlichen Thüren der Plattformen, dort aber, wo das Gleis auf der einen Seite der Straße in der Nähe des Straßenrandes liegt, durch die an der gleisfreien Seite der Straße befindlichen Thüren gestattet werden.

Jeder Wagen muß mit einem Schaffner und mit einem Wagenführer besetzt sein. Der Wagenführer ist im Dienst dem Schaffner unterstellt. Auf der vorderen Plattform des Motorwagens, steht der Wagenführer. Es dürfen besetzt werden in den Wagen, sowie auf der vorderen bezw. hinteren Plattform und zwar:

a) in zweiachsigen Motorwagen 18 Sitzplätze, 5 Stehplätze (vorne), 7 Stehplätze (hinten),
b) in vierachsigen Motorwagen 36 Sitzplätze, 6 Stehplätze (vorne), 8 Stehplätze (hinten),
c) in offenen Anhängewagen 24 Sitzplätze, 6 Stehplätze (vorne), 4 Stehplätze (hinten).

§. 8. Die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen größten Geschwindigkeiten von

a) für allein fahrende Motorwagen 25 km,
b) für einen Motorwagen nebst einem Anhängewagen auf eigenem Bahnkörper 25 km, auf allen übrigen Strecken 20 km,
c) für einen Motorwagen nebst zwei Anhängewagen 15 km,
d) für eine Lokomotive nebst drei Wagen — 1 Personen- und 2 Anhängewagen — 15 km in der Stunde

dürfen nicht überschritten werden.

Im Uebrigen ist die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen nach Maßgabe der jeweiligen örtlichen, Verkehrs- und Witterungs-Verhältnisse.

§. 9. Während der Dunkelheit sind die Wagen innen und außen angemessen zu beleuchten, am Vordertheil derselben ist eine weiß leuchtende, am Hintertheil eine blau leuchtende Laterne anzubringen.

In jedem Wagen sind bei Dunkelheit stets zwei, den vorstehenden Vorschriften entsprechende Signallaternen mit Oel oder Kerzenbeleuchtung mitzuführen, die beim Versagen der elektrischen Beleuchtung anzustecken sind.

§. 10. Die Betriebsunternehmerin hat für die Reinhaltung der Bahnstrecke zu sorgen, soweit es der Bahnbetrieb erfordert.

Nach starken Regengüssen oder Eintritt von Frost oder Schneefall darf der Betrieb erst weiter geführt werden, nachdem festgestellt ist, daß die Gleise frei von störenden Gegenständen sind.

§. 11. Während der Betrieb ruht, dürfen die Wagen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht auf der Strecke stehen bleiben. Bei in Ruhe befindlichen Wagen muß die Bremse angezogen und müssen die zur Bedienung der Elektromotoren dienenden Kurbeln abgenommen sein.

Die Wagen müssen beim Stillstand außerhalb des Wagenschuppens sich stets unter Aufsicht des Wagenführers oder des Schaffners befinden.

§. 12. Der Betrieb kann von der Ortspolizeibehörde zeitweise unterbrochen werden:

a) wenn auf oder unter der Straße irgend welche Arbeiten auszuführen sind, die eine Unterbrechung des Betriebes erfordern,
b) wenn aus Veranlassung von Festlichkeiten, öffentlichen Aufzügen, Feuersbrünsten oder aus anderen Gründen ein außerordentlicher Zusammenlauf und Andrang von Menschen auf irgend einen Punkt zu erwarten steht.

§. 13. Der Betrieb kann ganz untersagt werden, wenn nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörden durch den elektrischen Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen oder für die Sicherheit von Sachen entstehen.

§. 14. Ueber jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter der Kleinbahn unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörden eine Untersuchung zu führen, den Thatbestand, wenn nöthig durch Vernehmung der Betheiligten, festzustellen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu treffen.

Meldungen seitens des Betriebsleiters sind zu erstatten:

1. an die Staatsanwaltschaft und die zuständige Ortspolizeibehörde, an die letztere behufs demnächstiger weiterer Berichterstattung an den Regierungs-Präsidenten, auf dem kürzesten Wege schriftlich über alle Unfälle bei welchen

a) Menschen getödtet oder verletzt sind,
b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbeamten oder eine fremde Person vorliegt:

2. an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde schriftlich binnen 24 Stunden, wenn bei dem Unfall

a) Menschen getödtet oder verletzt sind,
b) eine erhebliche Zerstörung von Betriebsmaterial oder der Bahnanlagen stattgefunden hat, oder
c) eine längere als vierundzwanzigstündige Betriebsstörung zu erwarten ist, so wie bei außergewöhnlichen Naturereignissen, wie Schneewehen u. s. w.

Ueber sämmtliche Unfälle hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichniß zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und was etwa darauf veranlaßt ist, genau zu ersehen sein muß. Bei Revisionen durch die Aufsichtsbehörden ist dieses Verzeichniß auf Verlangen vorzuzeigen.

II. Betriebspersonal.

§. 15. Die Betriebsbeamten haben im Dienst die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen. Im Verkehr mit dem Publikum haben sie ein entschiedenes, aber höfliches Benehmen einzuhalten und sich innerhalb der Grenzen ihrer Dienstpflichten gefällig zu bezeigen.

Den Anordnungen der Polizei- und anderen Aufsichtsbeamten haben sie Folge zu leisten.

§. 16. Der Wagenführer hat die Antriebsvorrichtung und die Bremsen zu bedienen und ist für den betriebsfähigen Zustand des Wagens, von welchem er sich vor der Fahrt Gewißheit zu verschaffen hat, verantwortlich. Insbesondere hat er sich vor Antritt jeder Fahrt von der Wirksamkeit der Bremsen und Antriebvorichtungen zu überzeugen. Ferner ist der Wagenführer, sobald er nicht mehr in der Lage ist, durch Anziehen der Bremse den nothwendigen Bremsdruck zu erzielen, verflichtet, dem Betriebsleiter oder dem von diesem hierfür ein für alle Mal bezeichneten Bediensteten Meldung zu machen, damit derselbe das Aussetzen des Wagens veranlaßt.

§. 17. Der Wagenführer ist während der Fahrt für die Innehaltung der vorgeschriebenen Fahrgeschwindigkeit verantwortlich. Außerdem hat er bei jeder Anfahrt langsam zu fahren.

§. 18. Der Wagenführer hat Warnungszeichen mit der Glocke zu geben:

a) bei der An- und Abfahrt,
b) vor Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen,
c) wenn sich Menschen, Thiere oder andere Verkehrshindernisse auf dem Gleise befinden.

§. 19. Der Wagenführer hat zu halten:

a) 10 Meter vor der Sicherheitsweiche bezw. vor der nächsten Wegeschranke an den Uebergängen der Staatsbahn in Schienenhöhe am Bahnhof Hilden und in der Nähe des Bahnhofes Vohwinkel, einerlei, ob die Schranken geschlossen sind oder nicht. Die langsame Weiterfahrt unter beständigem Läuten mit der Glocke darf erst erfolgen, wenn die Schranken geöffnet sind, der Bahnwärter die Weiche auf durchgehende Fahrt gestellt hat und der Schaffner sich überzeugt hat, daß kein Zug auf der Staatseisenbahn in Sicht ist. In allen Fällen hat die Staatsbahn beim Befahren der Kreuzung den Vorrang.
b) auf jeder Haltestelle nach Bedarf;
c) wenn Leichenzüge die Strecke kreuzen,;
d) wenn auf den Schienen Hindernisse bemerkt werden oder in anderer Weise dem Wagen Gefahren entgegentreten,
e) wenn durch den Wagen, Personen, Thiere, Sachen, die auf die Strecke gelangt sind, gefährdet werden. Wenn Zugthiere oder getriebenes Vieh vor dem Wagen scheuen, hat der Wagenführer zunächst langsamer zu fahren und erforderlichen Falls so lange zu halten, bisdie Thiere vorüber gegangen sind.

§. 20. Während der Fahrt darf der Wagenführer mit Niemand sprechen, soweit es nicht der Dienst erfordert, auch darf er den Platz an den Ausschalt- und Umschalt-Kurbeln, sowie an der Bremse nicht verlassen, um den Wagen jederzeit zum Stillstand bringen zu können.

§. 21. Dem Schaffner liegt die Wartung der Wagen mit allem Zubehör ob, desgleichen bei eintretender Dunkelheit, die rechtzeitige Beleuchtung der Wagen.

§. 22. Der Schaffner hat während der Fahrt für die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in seinem Wagen zu sorgen.

Es dürfen nicht mehr Personen im Wagen und auf den Plattformen zugelassen werden oder Platznehmen, als die für dieselben angegebene Zahl der Plätze beträgt. Nur an den Haltestellen darf der Schaffner Personen aus- und einsteigen lassen.

§. 23. Das Abfahrtszeichen hat der Schaffner erst dann zu geben, wenn er sich überzeugt hat, daß alle Aussteigenden mit beiden Füßen den Boden berührt haben und soweit weggetreten sind, daß sie vom Wagen nicht erfaßt werden können, ebenso daß alle Einsteigenden den Wagen bestiegen haben, und nachdem er die Plattformen verschlossen hat.

III. Ordnung und Sicherheit des Verkehrs.

§. 24. Jede Beschädigung der Straßenbahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung sowie das unbefugte Geben von Signalen, die Verstellung oder Versperrung der Ausweiche-Vorrichtungen, überhaupt jede Vornahme einer den Bahnbetrieb störenden oder gefährdenden Handlung ist verboten.

Verboten ist ferner das Klettern an den für den Betrieb der elektrischen Bahn aufgestellten Masten, das Behängen derselben, sowie der Quer- und Stromleitungsdrähte mit Gegenständen und das Befassen der elektrischen Leitung.

Fur diejenigen Theile der Bahn, welche nicht zugleich als öffentlicher Weg dienen, gelten folgende Vorschriften: Das Betreten der Bahn und der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, den Forstschutz- und Polizeibeamten, den zur Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphen- und Fernsprechdienstes innerhalb des Bahngebietes berufenen Beamten, sowie den zur Besichtigungen entsendeten deutschen Offizieren gestattet. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten, und zwar nur so lange, als dieselben nicht abgesperrt sind, oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert. In allen Fällen ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchen die Aufsicht über dasselbe obliegt.

Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn, und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, bezw. die Bahn schnell räumen.

§. 25. Das Spurhalten auf und unmittelbar neben den Schienen ist für Fuhrwerk aller Art untersagt. Lastfuhrwerken ist das Befahren des Bahnkörpers in der Längsrichtung, soweit der Fahrdamm neben dem Gleise genügend Raum bietet, um den Bahnkörper vermeiden zu lassen überhaupt verboten.

§. 26. Fuhrwerke haben den Wagen der elektrischen Bahn auszuweichen.

Bei Ertönen der Signale hat Jedermann die Gleise ohne Säumen zu verlassen beziehungsweise frei zu machen und die Wagen der elektrischen Bahn ungehindert vorbeifahren zu lassen.

§. 27. An Straßenkreuzungen und Straßenabzweigungen haben Personen, Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer, Viehtransporte u. s. w., welche das Gleis überschreiten wollen, so rechtzeitig zu halten, daß die Wagen der Straßenbahn in ihrer Fahrt nicht gehindert werden.

§. 28. Feuerlöschzüge unterliegen den Bestimmungen der §§. 26 und 27 nicht.

§ 29. Das Auf- und Abladen, das Lagern und Aufstellen von Gütern und sonstigen den Verkehr behindernden Gegenständen, wie z. B. das Abwerfen und Anhäufen von Schnee, Eis und Kehricht auf den Bahnkörper oder in einer Entfernung von weniger als 75 Centimeter von der nächstgelegenen Fahrschiene ist verboten.

§. 30. Falls bespanntes Fuhrwerk oder Vieh ohne Aufsicht auf der Straße neben dem Gleis der Bahn zurückgelassen wird, so ist hierfür ein Abstand von mindestens 2 Meter von der nächsten Fahrschiene einzuhalten, es sei denn, daß die Beschaffenheit der Straße und der Verkehr auf derselben dies nicht zuläßt.

Aufsichtslos dastehende Fuhrwerke, Thiere oder sonstige Gegenstände, welche das Gleis sperren, ist das Bahnpersonal zu entfernen berechtigt, unbeschadet der Strafpflichtigkeit des Verantwortlichen.

IV. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§. 31. Das Besteigen und Verlassen eines in Bewegung befindlichen Wagens, das eigenmächtige Oeffnen der Plattformverschlüsse in solchen Wagen, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, das Sitzen oder Reiten auf den Plattformbrüstungen, das Hinauslehnen des Körpers aus dem Wagen, sowie das Aufsteigen auf einen von dem Schaffner als: „Besetzt" beichneten Wagen ist verboten.

§. 32. Das Ein- und Aussteigen ist nur auf derjenigen Seite des Wagens gestattet, welche vom Fahrpersonal als hierzu bestimmt bezeichnet wird.

§. 33. An den Haltestellen darf erst dann eingestiegen werden, wenn die aussteigenden Fahrgäste den Wagen verlassen haben.

§. 34. Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Fahrgästen augenscheinlich lästig fallen würden, Gefangenentransporte, ferner Betrunkene oder sich unanständig benehmende Personen sind von dem Aufenthalte in den Warteräumen und von der Mit- oder Weiterfahrt ausgeschlossen.

§. 35. Das Rauchen ist nur auf den Außenplätzen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und in denjenigen Wagen oder Wagenabtheilungen gestattet, welche ausdrücklich als für Raucher bestimmt bezeichnet sind.

Lärmen, Singen, Musiziren und jedes die Mitfahrenden belästigende Verhalten während der Fahrt und auf den Haltestellen ist verboten, desgleichen das Beschmutzen, Beschreiben und Bemalen der Wagen.

§. 36. Das Mitnehmen von Hunden, von geladenen Gewehren, sowie von Gepäckstücken, welche durch ihren Umfang, üblen Geruch oder ihre Unreinlichkeit die Fahrgäste belästigen würden, ist in den für Personen bestimmten Wagen oder Wagenabtheilungen nicht gestattet.

Niemals darf durch Gepäckstücke der bequeme Durchgang im Wagen behindert werden.

§. 37. Das Befassen der an den elektrischen Wagen die Stromzuführung vermittelnden oder regelnden Einrichtungen, so namentlich der Zugleine des Stromabnehmers, der Umschaltkurbel sowie auch der Bremsvorrichtung und der Sandstreuapparate ist verboten.

§. 38. Ein Fahrgast, welcher beim Einsteigen das tarifmäßige Fahrgeld nicht entrichtet, oder während der Fahrt seinen Fahrschein oder seinen sonstigen die Berechtigung zur Mitfahrt darthuenden Ausweis dem Schaffner oder den Aufsichtsbeamten auf deren Verlangen nicht vorzeigt, hat nach Anweisung des Fahrpersonals sofort oder beim nächsten Halten den Wagen zu verlassen, vorbehaltlich des Rechtsanspruchs auf Nachforderung des Fahrgeldes.

§. 39. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Polizeiverordnung an sie ergehenden Weisungen des Dienstpersonals der Straßenbahn Folge zu leisten.

Personen, welche dieselben unbeachtet lassen, haben nach Aufforderung der Bahnbediensteten den Warteraum oder den Wagen sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

V. Besondere Bestimmung.

§. 40. Das Anbringen von Reklameschildern oder Reklameaufschriften an oder in den Wagen einschließlich der Fenster ist nur gestattet, so lange die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo die Betriebsverwaltung der Bahn ihren Sitz hat, dies nicht untersagt.

VI. Strafbestimmungen.

§. 41. Zuwiderhandlung gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§. 42. Der im §. 41 genannten Strafe unterliegt das Dienstpersonal der Straßbahn bei Zuwiederhandlungen gegen diese Polizeiverordnung, sofern nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Das Fahrpersonal macht sich strafbar, wenn es das nach § 31 verbotene Besteigen und Verlassen in Bewegung gesetzter oder vollbesetzter Wagen nicht thunlichst verhindert oder es gar begünstigt.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 43. Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung ist in jedem Wagen der Kleinbahn von dem Schaffner mitzuführen, sowie in den Warteräumen auszuhängen.

§. 44. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1898. I. F. 11189.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. v. Rheinbaben.

1677. 1862. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditor-Handwerk im Stadtbezirk Cleve zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister zu Cleve zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1898. I. F. 11067.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1678. 1863. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. März 1899 eine Zwangsinnung

1. für das Metzger-Handwerk mit dem Namen „Metzger-Innung Borbeck",
2. für das „Schuster-, Sattler- und Polsterer-Handwerk mit dem Namen Schuhmacher-Innung Borbeck",
3. für das Schmiede-, Schlosser-, Klempner-, Kupferschmiede-, Kesselschmiede und Installateur-Handwerk mit dem Namen „Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Innung Borbeck",
4. für das Bäcker-, Konditor- und Müller-Handwerk mit dem Namen „Bäcker-Innung Borbeck",
5. für das Anstreicher-, Glaser-, Maler- und Tapezierer-Handwerk mit dem Namen „Anstreicher-Innung Borbeck",

sämmtlich im Bezirk der Bürgermeisterei Borbeck und mit dem Sitze in Borbeck errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibenden welche die genannten Handwerke betreiben, den betreffenden Innungen an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Gesammt-Innung in Borbeck.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1898. I. F. 11092.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1679. 1873. Im Anschluß an die in Nr. 46 des Regierungs-Amtsblatts auf Seite 405 veröffentlichte Polizeiverordnung vom 16. November d. Js. I. F. 10322, betreffend den Betrieb der Solinger Kreisbahn (Straßenbahn) auf den Strecken Schlagbaum-Ohligs-Wald-Central und Schlagbaum-Wald-Bohwinkel, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die erste Abtheilung des Bezirks-Ausschusses hierselbst unter dem 22. November d. Js. gemäß §. 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 nachträglich die Zustimmung zu derselben ertheilt hat.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1898. I. E. 10899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1680. 1874. Im Anschluß an die in Nr. 46 des Regierungs-Amtsblatts auf Seite 403 veröffentlichte Polizei-Verordnung vom 14. November ds. Js. I. F. 10268, betreffend den Betrieb der Kleinbahn von Düsseldorf nach Krefeld, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die beiden Abtheilungen des Bezirks-Ausschusses hierselbst unter dem 18. November d. Js.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gemäß §. 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 nachträglich die Zustimmung zu derselben ertheilt haben.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1898. I. E. 10761.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1681. 1891. Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 23. v. Mts. II. E. Nr. 2633, veröffentlicht in Stück 48 Nr. 1636, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Einsammlung der Hauskollekte zur Aufbringung der Mittel für Reparaturen an den kirchlichen Gebäuden der evangelischen Pfarrgemeinde Keeken, Kreises Cleve, noch der Kollektant Nasholt aus Wesel und in der Gemeinde Krefeld das Presbyterium beauftragt worden sind.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1898. II. E. 2758.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1682. 1907. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 48. Jahreswoche vom 27./11. bis 3./12. 1898.

Kreis.	Ruhr.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genick-starre.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	10	1	6	4	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—
Krefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	7	—	1	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	11	—	—	—	4	1	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	1	7	2	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	1	6	—	4	2	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	40	2	10	1	23	3	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	14	2	—	1	—	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	6	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	2	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	65	2	1	—	1	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	1	—	—	—
Mülheim . .	1	—	—	—	3	1	—	—	—	—	4	—	24	1	10	—	—	—
Neuß	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7	—	8	1	—	—	—	—
Rees	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Ruhrort . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	7	—	4	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	4	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Summe	2	—	—	—	31	2	—	—	—	—	150	7	92	8	92	16	—	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1683. 1910. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schmiede-, Schlosser-, Klempner-, Kupferschläger- und Büchsenmacher-Handwerk im Stadtbezirk Cleve zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister zu Cleve zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1898. I. F. 11301.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1684. 1911. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Stellmacher- und Wagenbauer-Handwerk im Bezirk des Stadt- und Landkreises Essen mit Ausnahme der Gemeinden Byfang, Ueberruhr, Kupferdreh und Siebenhonnschaften zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Essen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1898. I. F. 9781.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1685. 1888. Auf Grund des §. 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 bestimme ich hierdurch, daß vom 1. Januar 1899 ab die Gemeinden Kray und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Leythe aus dem die Gemeinden Frillendorf, Huttrop, Kray, Leythe, Schonnebeck und Stoppenberg umfassenden Standesamtsbezirk ausscheiden und von diesem Zeitpunkte an einen neuen eigenen Standesamtsbezirk mit dem Sitze in Kray bilden.

Coblenz, den 5. Oktober 1898. J.-Nr. 15964 I. Anz.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: zur Nedden.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1898. I. D. 7512.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1686. 1814. Die Wahl des Fabrikbeamten Hermann Stahl zu Rüttenscheid zum Vorsitzenden und des Direktors Johann Mertznich zu Bergerhausen zum stellvertretenden Vorsitzenden der Gewerbegerichtsabtheilung Rellinghausen beim Gewerbegericht des Landkreises Essen ist bestätigt worden.

Düsseldorf, den 25. November 1898. I. F. 10854.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1687. 1880. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung 1. für das Schreiner-, Zimmerer-, Stellmacher- und Drechsler-Handwerk, 2. für das Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Handwerk im Bezirk der Bürgermeisterei Haldern zustimmt, habe ich den Herrn Landrath des Kreises Rees zu Wesel zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1898. I. F. 11131.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1688. 1883. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. Juni 1893 (I. III. A. 3978) A.-Bl. S. 338 bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf Montag, den 6. März 1899 festgesetzt ist.

Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1898. I. E. 8003.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1689. 1886. Der dem Hermann Spies zu Benrath von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 2349 für das Jahr 1898 ertheilte, zum Aufstellen einer amerikanischen Schiffsschaukel und Spielen auf einer Drehorgel berechtigenden Wandergewerbeschein hat derselbe verloren und trotz angestellter Ermittelungen nicht zurückerhalten.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1898. III. A. 12811.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses I. Abth.
J. V.: Bloem.

1690. 1881. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. März 1899 eine Zwangs-Innung für das Schneider-, Kürschner-, Kappenmacher- und Schirmmacher-Handwerk im Bezirk der Stadt- und Landbürgermeisterei M.-Gladbach mit dem Sitze in M.-Gladbach und dem Namen: „Zwangsinnung für das Schneider-Handwerk und verwandte Gewerbszweige in der Stadt- und Landbürgermeisterei M.-Gladbach" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die genannten Handwerke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1898. I. F. 11182.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1691. 1892. **Vorschriften**
über die Ausbildung und Prüfung der Wasserbauwarte.

1. Der Prüfung muß vorangehen:

a) eine dreijährige Beschäftigung im Wasserbaudienste bei Stromregulirungs- oder Kanalbau- und Unterhaltungsarbeiten, davon 3 Monate im Baggerbetriebe.

b) eine dreimonatliche Beschäftigung auf dem Büreau einer Wasserbauinspektion.

Eine lediglich auf Neubauten sich erstreckende Thätigkeit kann nur bis zu 1½ Jahren angerechnet werden; unter diesen 1½ Jahren darf nicht mehr als 3 Monate auf die Thätigkeit in einem Neubaubüreau entfallen.

2. Die Prüfung wird abgelegt vor einer Kommission bei einer Strombauverwaltung oder Regierung, welche aus dem Strombaudirektor oder dienstältesten Regierungs- und Baurath als Vorsitzenden, einem Lokalbaubeamten und einem technischen Sekretär besteht.

3. Nur solche Personen werden zur Prüfung zugelassen, welche das 21. Lebensjahr vollendet und das 30. noch nicht überschritten haben, die für den Dienst als Wasserbauwart erforderliche körperliche Rüstigkeit besitzen und entweder die Ableistung des Dienstes im stehenden Heere oder die Befreiung davon nachweisen.

Inhaber des Civilversorgungsscheins können noch bis zum vollendeten 38. Lebensjahre zur Prüfung zugelassen werden.

4. Vor der Prüfung wird auf Veranlassung des Ober-Präsidenten (bei den Strombauverwaltungen) oder Regierungs-Präsidenten eine genaue Untersuchung des Gesundheitszustandes der zur Prüfung angemeldeten Personen durch die Kreisphysiker ihrer Wohnorte vorgenommen.

5. Bei der Meldung zur Prüfung sind:

a) die Nachweise über die Erledigung des vorgeschriebenen Ausbildungsdienstes,

b) ein polizeiliches Führungszeugniß,

c) die Geburtsurkunde,

d) die M litärpapiere und

e) ein eigenhändig geschriebener und selbst verfaßter Lebenslauf

dem Ober-Präsidenten bezw. Regierungs-Präsidenten, welche demnächst über die Zulassung entscheiden, einzureichen.

6. In der Prüfung ist nachzuweisen:

a) Allgemeine Vorbildung, insbesondere die Fähigkeit,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

deutlich und richtig zu schreiben und einen Gegenstand aus dem Dienstkreise eines Wasserbauwarts in angemessener Form schriftlich darzustellen,

b) Rechnen in den 4 Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, und mit der Regeldetri Kenntniß des metrischen Maß- und Gewichtssystems, Berechnung gradliniger ebener Figuren, sowie des Kreises und seiner Theile, Berechnung der beim Bau vorkommenden regelmäßigen Körper, Gewölbe und Gewölbeflächen, Inhaltsbestimmung ebenflächiger Körper, des Cylinders, des Kegels und der Kugel, sowie ihrer Oberfläche (ohne Beweisführung),

c) Messen und Nivelliren: Aufnahme von Flächen mit der Meßlatte, der Meßkette, der Kreuzscheibe und dem Winkelspiegel, Auftragen und Ausarbeiten der Pläne, Gebrauch der Setzlatte mit Bleiwaage oder Libelle, der Wasserwaage und des Nivellirinstruments, Aufnahme von Querprofilen und Nivellements und Auftragen derselben, Ausführung und Darstellungen von Peilungen.

d) Baumaterialien: Kenntniß der bei Wasserbauten hauptsächlich zur Anwendung kommenden Materialien, Kenntniß des Maurer- und Holzverbandes, der Mörtel- und Betonbereitung, der Anstriche (Oelfarben, Theerpp.) und der hauptsächlichen Schiffbauarbeiten,

e) Baukunde: Allgemeine Kenntniß der beim Wasser-, Brücken- und Deichbau vorkommenden einfachen Baukonstruktionen und der dabei zu verwendenden Geräthe und Baumaschinen, wie einfacher Bagger, Rammen, Baupumpen, Hebezeuge, Feldbahnen. Ferner Kenntniß der Anordnung, Ausführung und Unterhaltung von Schleusen, Freiarchen und kleinen Brücken, von Buhnen, Parallelwerken, Deckwerken, (in Stein und Faschinenbau), Pflanzungen u. s. w., Vertrautheit mit der Aufmessung und Berechnung von Erdmassen, Bauarbeiten und Materiallieferungen, Vertrautheit mit den an Telegraphen und Fernsprechanlagen vorkommenden Unterhaltungsarbeiten.

f) Fertigkeit in der Führung der bei der Wasserbauverwaltung üblichen Kassen- und Materialienbücher und in der Aufstellung von Rechnungen und Kostenzusammenstellungen.

g) Fähigkeit, kleinere Entwürfe zu Wasserbauten einfacher Art mit zugehörigen Massenberechnungen und Kostenanschlägen zu fertigen.

h) Allgemeine Kenntniß von der Einrichtung der Wasserbauverwaltuug, Kenntniß der wichtigsten Gesetzesvorschriften über die Rechtsverhältnisse an öffentlichen und Privatflüssen, insbesondere auch des Gesetzes über die Befugnisse der Strombauverwaltung vom 20. August 1883, und der für den Dienstkreis eines Wasserbauwarts in Betracht kommenden Bestimmungen aus den Gesetzen über Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

i) Allgemeine Kenntniß der Strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften des Verwaltungsbezirks, vollständige Vertrautheit mit der Dienstanweisung für Wasserbauwarte, und Kenntniß des wesentlichen Inhalts der Dienstanweisung für Baggermeister und Schleusenmeister. Kenntniß des Hochwasser- und Eiswachtdienstes und allgemeine Kenntniß der Vorschriften über die Schiffsvermessung.

7. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen 5-stündigen Abschnitt, in welchem eine entsprechende Anzahl von Arbeiten unter Klausur anzufertigen ist, und in einen mündlichen Theil, in welchem auf jede zu prüfende Person ein Zeitraum von 1½ Stunden gerechnet wird.

Vorstehende Vorschriften werden gemäß Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 26. November 1898 III 16893 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. I. H. 1680 II Ang.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1692. 1909. Die zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen festgestellten Martini-Durchschnitts-Marktpreise für das Jahr 1898/99 werden in dem nachstehenden Preisverzeichnisse hiermit zur Kenntniß der Leistungspflichtigen gebracht.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1898. III. C. 367.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten: Michaelis.

Verzeichniß

der zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen festgestellten Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro 1898/99.

Bezeichnung der Früchte, und Viktualien.	Die Preise sind auf Grund der von den Kreisbehörden eingegangenen Preis-Bescheinigungen festgesetzt wie folgt: Dinslaken. M.	Dinslaken. Pf.	Wevelinghoven. M.	Wevelinghoven. Pf.
1 Hektoliter Roggen	—	—	10	40
1 Huhn	1	80	—	—

1693. 1878. Nach Nr. 48 des Tarifs zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 sind Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge sowie antichretische Verträge — Pfandnutzungsverträge — über unbewegliche Sachen, sofern der Verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins (Miethzins, antichretische Nutzung) mehr als 300 Mark beträgt, mit 1/10 vom Hundert des Pachtzinses (Miethzinses pp.) zu versteuern.

Der Verpächter und Afterverpächter (Vermiether,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aftervermiether, Verpfänder) hat die vorbezeichneten, während der Dauer des Kalenderjahres in Geltung gewesenen Verträge bis zum Ablaufe des Januar des darauffolgenden Jahres in ein Verzeichniß (Pacht-, Mieth-, Antichrese-Verzeichniß), welchem die für die Versteuerung in Betracht kommenden Bestimmungen in Form von Bemerkungen vorangestellt sind, einzutragen und dasselbe spätestens innerhalb der vorerwähnten Frist bei demjenigen Hauptamte oder Steueramte bezw. Nebenzollamte, in dessen Geschäftsbezirke die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler zur Versteuerung vorzulegen.

Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen rein mündliche Verträge nicht, sondern nur solche, welche in Geltung gewesen sind auf Grund

a) eines förmlichen schriftlichen Vertrages oder
b) eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages oder
c) einer in einem Pacht-, Mieth- u. s. w. Vertrage enthaltenen Bestimmung, daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll.

Das vorbezeichnete Verzeichniß kann von allen Haupt-Aemtern, Zoll- und Steuer-Aemtern unentgeltlich bezogen werden. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften, betreffend die Versteuerung der benannten Verzeichnisse ziehen eine Geldstrafe nach sich, welche dem 10fachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt; eventuell tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark ein.

Bemerkt wird noch, daß durch eine etwaige zwischenzeitliche Vernichtung der über das Pacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß lautenden Schriftstücke an der Stempelpflichtigkeit derselben bezw. an der Verpflichtung zur Eintragung in das vorgeschriebene Verzeichniß nichts geändert wird.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1898. Nr. 13911.

Königliches Haupt-Steuer-Amt: Pichler.

1694. 1872. **Vorschriften**

über die Prüfung der Markscheider.

Auf Grund des §. 34 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und des §. 190 des Allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 wird über die Markscheider-Prüfung durch deren vorgängige Ablegung die Ertheilung der Konzession zur Verrichtung der Markscheiderarbeiten auf den unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Bergwerken gemäß §. 1 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im preußischen Staat vom 31. Dezember 1871 bedingt ist, Folgendes bestimmt:

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung.

§. 1. Für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der zu einem erfolgreichen Studium des Markscheiderfaches nöthigen Schulbildung (§. 2) und der vorschriftsmäßig zurückgelegten praktischen und technisch-wissenschaftlichen Ausbildung als Markscheider (§§. 3 bis 5) erforderlich.

Schulbildung.

§. 2. Der Nachweis der Schulbildung kann geführt werden durch Beibringung entweder

a) des Zeugnisses der Reife für die erste Klasse einer höheren neunstufigen Schule (Gymnasium, Realgymnasium, Ober-Realschule)
oder
b) des Zeugnisses
α. der bestandenen Prüfung nach Abschluß der Unter-Sekunda einer höheren neunstufigen Schule oder
β. der Reife einer höheren sechsklassigen Schule (Realschule — höhere Bürgerschule — gymnasiale Lehranstalt mit sechsstufigem Lehrgang)

und zwar in beiden Fällen (α und β) in Verbindung mit dem Zeugniß des einjährigen erfolgreichen Besuchs einer anerkannten mittleren Fachschule.

Praktische und theoretische Ausbildung.

§. 3. Zum Nachweis der nöthigen praktischen und theoretischen Ausbildung als Markscheider werden erfordert die Zeugnisse und Bescheinigungen über

1, eine mindestens sechsmonatliche Beschäftigung unter Tage auf einem oder mehreren unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergwerken zur Erlernung der bergmännischen Handarbeiten und zur Erwerbung einer allgemeinen Kenntniß vom Bergwerksbetriebe,
2, eine anderthalbjährige Beschäftigung bei einem oder mehreren konzessionirten oder auf Staatswerken angestellten Markscheidern in den verschiedenen Zweigen des Faches, und
3, ein zweijähriges Studium auf der Berg-Akademie zu Berlin oder zu Klausthal oder der Technischen Hochschule zu Aachen (Bergbau-Abtheilung) zur Erwerbung der für das Markscheiderfach erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse in der höheren Mathematik, der Vermessungs- und Markscheidekunst, in der Mineralogie, Geognosie und Lagerstättenlehre und im Bergrecht, sowie zur Theilnahme an den Uebungen in der Vermessungs- und Markscheidekunst während mindestens zweier Halbjahre.

§. 4. Der Gang der praktischen und theorethischen Ausbildung hat in der vorstehend angegebenen Reihenfolge stattzufinden.

§. 5. Der mindestens zweijährige Besuch einer Bergschule mit Markscheiderfachklasse kann mit je einem halben Jahre auf die praktische Beschäftigung bei einem Markscheider (§. 3 Ziffer 2) und auf die Studienzeit (§. 3 Ziffer 3) angerechnet werden, wenn im Abgangszeugniß von der Schule die Erreichung der Ziele des Unterrichts in der Oberklasse der Bergschule und in der Markscheiderfachklasse auf Grund der am Schluß eines jeden Lehrgangs in diesen Klassen vorgenommenen Prüfungen ausgesprochen ist.

Meldung zur Prüfung.

§. 6. Die Meldung zur Prüfung hat schriftlich bei demjenigen Ober-Bergamt zu geschehen, in dessen Bezirk der Bewerber seine Fachausbildung gemäß §. 3 Ziffer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1 und 2 zuletzt verfolgt hat.

Der Meldung sind beizufügen:

1, ein selbstverfaßter und geschriebener Lebenslauf, in dem Name, Alter, Geburtsort, Name und Stand des Vaters und der Gang des genossenen Schulunterrichts sowie der Fachausbildung anzugeben sind;

2, die Schulzeugnisse (§. 2);

3, die Zeugnisse der Betriebsführer und Markscheider, deren Unterschriften beglaubigt sein müssen, über die Art und Dauer der praktischen Beschäftigung auf Bergwerken und bei einem oder mehreren Markscheidern (§. 3, 1 und 2), sowie über Führung und Leistungen während dieser Beschäftigungen unter Beifügung des über letztere zu führenden Tagebuches;

4, die Bescheinigungen über die während der akademischen Studienzeit gehörten Vorlesungen und betriebenen praktischen Uebungen, sowie im Falle des Besuchs einer Bergschule das gemäß §. 5 zu dessen Anrechnung berechtigende Zeugniß;

5, ein ärztliches Zeugniß, welches ein ausdrückliches und bestimmtes Urtheil über den Gesichtssinn und die körperliche Rüstigkeit des Bewerbers enthalten muß;

6, einige nach Mustern selbst gefertigte Zeichnungen und selbst beschriebene Probeblätter zum Nachweis der Fertigkeit im Zeichnen, besonders in allen Arten des Planzeichnens, sowie in den bei der Planbeschreibung üblichen Schriftarten:

7, einige von dem Bewerber zwar unter Aufsicht, aber selbstständig ausgeführte und als solche von einem Markscheider bescheinigte Ausarbeitungen, wie die eines Lageplans, Nivellements, einer Kubicirung von Teichen, Dämmen, Halden oder Tagebauen u. dergl.

Auf Grund dieser Vorlagen entscheidet das Ober-Bergamt über die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung.

Unvollständige oder ungenügende Vorlagen werden dem Bewerber zur Ergänzung oder Verbesserung und bei mangelhafter Ausführung der Zeichnungen und Ausarbeitungen mit dem Anheimgeben zurückgegeben, diesen Mangel durch weitere Uebungen zu beseitigen.

Prüfungs-Commission.

§. 7. Findet sich gegen die mit der Meldung gemachten Vorlagen nichts zu erinnern, so beauftragt das Ober-Bergamt die von ihm zu bestellende Markscheider-Prüfungs-Commission mit Abhaltung der Prüfung des Bewerbers.

Die Kommission besteht aus zwei, dem Ober-Bergamt als Mitglieder oder Hülfsarbeiter angehörenden höheren technischen Beamten, von denen einer zum Vorsitzenden ernannt wird, und einem oder zwei Ober-Bergamts-Markscheidern. Sie kann zur Prüfung in einzelnen wissenschaftlichen Fächern durch Zuziehung geeigneter Professoren oder Lehrer verstärkt werden.

Prüfung.

§. 8. Die Prüfung erstreckt sich:

1, auf die Fertigkeit im Zeichnen und in der Planbeschreibung;

2, auf dte Vermessungs- und auf die eigentliche Markscheidekunst und

3, auf die Hülfswissenschaften des Fachs.

Sie besteht in

a) einer Probezeichnung,

b) einer Markscheiderarbeit,

c) einer schriftlichen Arbeit,

d) der mündlichen Prüfung.

Die Aufgaben für die bei en unter b und c bezeichneten Arbeiten werden auf Vorschlag der Prüfungs-Kommission von bem Ober-Bergamt ertheilt.

Probezeichnung.

§. 9. Die Probezeichnung ist unter Aufsicht eines der Prüfungs-Commission angehörenden Ober-Bergamts-Markscheiders nach einer von dem Vorsitzenden der Kommission zu bestimmenden Vorlage zu fertigen. Diese Vorlage ist so zu wählen, daß darin verschiedene topographische Gegenstände und einige Colorirungen, sowie Terraindarstellung mittels Bergschraffur vorkommen. Das Blatt soll aber nur mäßige Größe besitzen, so daß die Ausführung nicht mehr als drei Tage Zeit erfordert.

Die Richtigkeit der Arbeit und die darauf verwendete Zeit sind von dem Ober-Bergamts-Markscheider auf der Kopie zu bescheinigen.

Fällt die Zeichnung ungenügend aus, so wird der Bewerber zur ferneren Prüfung nicht zugelassen. Er kann sich dann erst nach Ablauf eines halben Jahres von Neuem zur Prüfung melden.

Markscheiderarbeit.

§. 10. Die Aufgabe für die Markscheiderarbeit besteht in einem mit dem Theodoliten auszuführenden, in sich geschlossenen Grubenzug, der eine Ausdehnung von 500 bis 800 m hat, und in einem mit dem Theodolitzuge verbundenen Kompaßzug von 300 bis 400 m Länge.

Sind in dem Theodolitzuge viele Aufstellungspunkte des Theodoliten nöthig, so ist eine kürzere, sind wenig solcher Punkte nöthig, so ist eine größere Länge zu wählen.

Mit dem Theodolitzug ist entweder

a) eine Durchschlagsangabe oder eine Punktübertragung von einer Sohle zur andern oder

b) eine Orientirung zweier Züge in verschiedenen Sohlen zu verbinden.

Die Höhenzahlen der wichtigsten Winkelpunkte des Theodolitzuges sind durch genaues Nivellement zu ermitteln.

Wenn mit dem Theodolitzug ein Kompaßzug nicht verbunden werden kann, so ist ein besonderer geschlossener Kompaßzug von gleicher Ausdehnung aufzugeben, der auch Beobachtungspunkte im Gebiet magnetischer Ablenkung enthalten kann.

Theodolitzug und Kompaßzug sind grund- und saigerrißlich darzustellen.

Die urschriftlich und in Reinschrift beizufügenden Winkelbücher des Theodolitzuges sind mit Skizzen auszustatten und mit einem kurzen Erläuterungsbericht zur Darlegung und Begründung des angewandten Verfahrens zu versehen. Für den Kompaßzug sind das Observationsbuch und die Berechnung der Schnüre, ersteres ebenfalls urschriftlich und in Reinschrift, beizufügen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Für die Genauigkeit der Schlußmessungen sind die in den allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im preußischen Staat vom 21. Dezember 1871 bestimmten Fehlergrenzen maßgebend. Die Pläne und deren Beläge nebst Erläuterungen sind unter Angabe des Datums der Aufnahme mit der Erklärung von dem Prüfling zu unterzeichnen, daß er sie ohne fremde Hilfe aufgenommen und angefertigt habe.

Schriftliche Arbeit.

§. 11. Als schriftliche Arbeit ist eine durch selbstgezeichnete Kartenskizzen und Profile zu erläuternde Beschreibung einer einzelnen Grube oder eines kleinen Grubenbezirks unter besonderer Berücksichtigung der Lagerungsverhältnisse aufzugeben.

Die Ausarbeitung muß von dem Prüfling eigenhändig geschrieben und gleichfalls mit der Versicherung ihrer selbstständigen Anfertigung unterschrieben sein. Die etwa benutzten literarischen Hülfsmittel sind anzugeben.

Einreichungsfristen:

§. 12. Die Markscheider- und die schriftliche Arbeit sind binnen einer Frist von vier Monaten nach Zustellung der Aufgaben bei dem Ober-Bergamt einzureichen. Diese Frist darf nur wegen unabwendbarer, glaubhaft nachzuweisender Hindernisse verlängert werden. Gehen die Arbeiten nicht rechtzeitig ein, ohne daß eine Fristverlängerung nachgesucht und gewährt worden ist, so wird angenommen, daß der Prüfling auf die Ablegung der Prüfung verzichtet habe.

Begutachtung der Probearbeiten.

§. 13. Die Probe-Arbeiten werden den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission zur schriftlichen Begutachtung vorgelegt,

ob die Arbeiten probemäßig, und im Bejahungsfalle, ob sie ausreichend, gut oder recht gut ausgefallen oder ob und aus welchen Gründen sie nicht als probemäßig zu erachten sind.

An Stelle jeder ungenügend befundenen Arbeit ist in der Regel, bevor die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgen kann, eine andere Arbeit anzufertigen und zwar über eine neue Aufgabe, die nach Vorschrift des §. 8 zu ertheilen ist.

Es kann hiervon abgesehen werden, wenn nur die schriftliche Arbeit für nicht ganz ausreichend erklärt worden ist.

Sind beide Probearbeiten ungenügend, so kann die Ertheilung der neuen Aufgaben bis nach Ablauf einer angemessenen, vom Prüfling zu seiner besseren Vorbereitung zu benutzenden Frist von drei bis sechs Monaten ausgesetzt bleiben.

Sind eine oder beide Arbeiten nicht als probemäßig befunden, so hat die Prüfungs-Commission unter Beifügung der Arbeiten und der über dieselben abgegebenen schriftlichen Gutachten sowie unter Stellung bestimmter Anträge bezüglich der etwaigen Ertheilung neuer Aufgaben oder der Zulassung zur mündlichen Prüfung an das Ober-Bergamt zu berichten, welches hierauf entscheidet und die getroffene Entscheidung, im Falle danach die Wiederholung einer ungenügend befundenen Arbeit für nöthig erachtet wird, dem Prüfling eröffnet, andernfalls aber die Prüfungs-Commission mit der Abhaltung der mündlichen Prüfung beauftragt.

Eine mehr als einmalige Wiederholung einer Probearbeit ist unzulässig.

Hat die Prüfungs-Commission beide Prüfungsarbeiten für probemäßig befunden, so wird von ihr ohne vorherige Berichterstattung an das Ober-Bergamt der Termin zur mündlichen Prüfung anberaumt. Sowohl in diesem wie in dem erwähnten Falle der Zulassung soll die mündliche Prüfung thunlichst innerhalb zwei Monaten nach Eingang der letzten Arbeit abgehalten werden.

Mündliche Prüfung.

§. 14. Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind folgende:

1. Elementare Mathematik

mit Einschluß der Anfangsgründe der darstellenden Geometrie und der sphärischen Trigonometrie, soweit diese in der Markscheidekunst und Geodäsie in Betracht kommt.

2. Analytische Geometrie

und zwar das Wesentlichste der analytischen Geometrie der Ebene und die Elemente der analytischen Geometrie des Raumes.

3. Algebraische Analysis

und zwar die Lehre von den Combinationen, der binomische Lehrsatz, die unendlichen Reihen, deren Convergenz und Divergenz, Exponentialreihe, logarithmische Reihen, Reihen für Sinus und Cosinus.

4. Höhere Analysis.

Elemente der Differential- und Integralrechnung, soweit solche in der Geodäsie in Betracht kommen.

5. Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate

in ihrer Anwendung auf Aufgaben der Vermessungs- und Markscheidekunst.

6. Markscheidekunst, Nivelliren und Landmeßkunst.

Das gesammte Gebiet der markscheiderischen Vermessungskunst und das Wichtigste der Landmeßkunst.

Kenntniß der in Preußen vorhandenen allgemeinen Vermessungswerke und Verständniß des Anschlusses markscheiderischer Arbeiten an die allgemeine Landesvermessung.

7. Instrumentenkunde.

Die zum Markscheiden, Nivelliren, Kopieren, Reduzieren und Entwerfen von Grubenrissen, Lageplänen, Profilen und Karten, sowie zur Flächenbestimmung dienenden Instrnmente nach ihrer Einrichtung, Handhabung, ihren Mängeln, ihrer Prüfung und Berichtigung.

8. Bergbaukunde.

Allgemeine Kenntnisse der Grubenbaue beim Flötz- und Gangbergbau und deren Verbindung in den verschiedenen Bausystemen. Methoden der Aufsuchung und Aufschließung der Lagerstätten. Allgemeine Kenntnisse der Wetterführung und der Wasserlosung.

9. Mineralogie, Geognosie und Lagerstättenlehre.

Kenntniß der wichtigsten, namentlich der die Gesteine zusammensetzenden und nutzbare Lagerstätten bildenden Mineralien, ihrer Krystallform und chemischen Zusammensetzung; Kenntniß der wichtigsten Gesteine, der Flötz-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

formation, ihrer Lagerung und Störungen, und der Lagerstätten nutzbarer Mineralien.

10. Physik.

Die für das Markscheiderfach wichtigsten allgemeinen Kenntnisse, insbesondere über Optik, Magnetismus und Elektricität.

11. Dienst- und Geschäftskunde.

Allgemeine Bekanntschaft mit der Berggesetzgebung, insbesondere mit den gesetzlichen Vorschriften über das Schürfen, Muthen und Verleihen, über die Gliederung der Behörden, über das Verhältniß der Markscheider zu den Behörden und zu den Auftraggebern, über die Ausübung der Bergpolizei; Bekanntschaft mit den für die Markscheider in Betracht kommenden bergpolizeilichen Vorschriften, sowie Kenntniß der Formen des amtlichen Schriftwechsels.

§. 15. Mehr als drei Bewerber dürfen in einem Termine nicht zusammen geprüft werden.

Prüfungsverhandlung.

§. 16. Ueber die mündliche Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche sämmtliche Mitglieder der Prüfungs-Kommission (§. 7) zu unterzeichnen haben. Sie muß die einzelnen Gegenstände, in denen geprüft worden ist, kurz angeben und für jeden Theil der Prüfung ein bestimmtes Urtheil enthalten. Dabei sind folgende Prädikate zu gebrauchen:

a) sehr gut, wenn der Kandidat in allen wesentlichen Punkten das Maaß des Erforderlichen überschreitet;
b) gut, wenn er in der einen oder anderen Beziehung höheren Anforderungen genügt;
c) ausreichend, wenn er die vorgeschriebenen Leistungen erfüllt hat;
d) nicht bestanden.

Am Schluß der Verhandlung ist ein gemeinsames Urtheil über das Ergebniß der ganzen Prüfung unter Mitberücksichtigung des Ausfalls der Probearbeiten (§. 13) abzugeben, wobei dieselben Prädikate zu gebrauchen sind.

§. 17. Die Prüfungsverhandlung ist unter Beifügung der Probearbeiten und aller auf die Prüfung bezüglichen Materialien vor der Kommission mittels Berichts, in dem das Ergebniß der ganzen Prüfung kurz zusammenzufassen ist, dem Ober-Bergamt zu überreichen, welches dem Prüfling, wenn er bestanden hat, nach Maßgabe der §§. 2 und 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im preußischen Staat vom 21. Dezember 1871 die Konzession ertheilt.

Wurden mehrere Bewerber zusammen geprüft, so kann das Ergebniß der Prüfung zwar in eine Verhandlung gefaßt werden; es ist aber für jeden Prüfling besonders zu berichten und jedem Bericht ein Auszug aus der Verhandlung beizufügen.

Wiederholung der mündlichen Prüfung.

§. 18. Ist die Prüfung ungenügend ausgefallen, so hat das Ober-Bergamt nach den von der Kommission in ihrem Bericht über den Ausfall der Prüfung (§. 17) zu machenden Vorschlägen zu entscheiden,

a) in welchem Umfange eine Wiederholung der Prüfung stattzufinden hat und zwar, ob nur die mündliche Prüfung im Ganzen oder in einzelnen Gegenständen (§. 14) zu wiederholen ist oder ob im Falle des §. 13 Absatz 3 auch neue Probearbeiten anzufertigen sind und
b) ob demgemäß die Meldung zur Wiederholung der Prüfung nach Ablauf einer Frist von drei, sechs oder neun Monaten erfolgen kann.

Die hiernach getroffene Entscheidung wird dem Prüfling durch das Ober-Bergamt eröffnet.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nicht statthaft.

Berg-Assessoren und Berg-Referendare.

§. 19. Berg-Assessoren und Berg-Referendare, welche die Markscheiderprüfung ablegen wollen, haben bei der Meldung eine einjährige Beschäftigung mit markscheiderischen Arbeiten bei einem Markscheider nachzuweisen, worauf die zweimonatliche Beschäftigung während der früheren Ausbildungszeit angerechnet wird. Außerdem sind der Meldung nur die in §. 6 Ziffer 7 geforderten Arbeiten beizufügen.

Von den Probearbeiten fällt die schriftliche Arbeit (§. 11) weg. Die Frist zur Einreichung der Markscheiderarbeit ist dementsprechend zu verkürzen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich nur auf die im §. 13 unter Ziffer 5, 6 und 7 aufgeführten Gegenstände.

Landmesser.

§. 20. Geprüfte Landmesser, welche die Markscheiderprüfung ablegen wollen, haben bei der Meldung eine sechsmonatliche Beschäftigung mit bergmännischen Handarbeiten unter Tage und eine einjährige Beschäftigung mit markscheiderischen Arbeiten bei einem Markscheider nachzuweisen. Außerdem ist der Meldung nur der Lebenslauf und der Nachweis über die bestandene Landmesser-Prüfung beizufügen.

Von den Probearbeiten fällt die zeichnerische Aufgabe (§. 9) weg.

In der mündlichen Prüfung entfallen die in §. 14 unter Ziffer 1 bis 6 aufgeführten Gegenstände, und die Prüfung in der Instrumentenkunde (Ziffer 7) beschränkt sich auf die eigentlichen Markscheiderinstrumente.

Prüfungsgebühr.

§. 21. Vor Zulassung zur mündlichen Prüfung ist auch im Fall einer Wiederholung derselben eine Gebühr von 15 Mark an die Ober-Bergamtskasse einzuzahlen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 22. Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung an Stelle der Vorschriften für die Prüfung der Markscheider vom 25. Februar 1856 und alle diese ergänzenden oder abändernden Bestimmungen; jedoch sind Bewerber, die ihre Ausbildung für das Markscheiderfach nach Maßgabe der seitherigen Vorschriften gegenwärtig bereits begonnen haben und innerhalb zwei Jahren nach erfolgter Veröffentlichung der vorstehenden Vorschriften beendigen werden, noch auf Grund der seitherigen Vorschriften zur Markscheiderprüfung zuzulassen, sofern ihre Meldungen noch während oder alsbald nach Ablauf der bezeichneten zweijährigen Frist eingehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Ober-Bergämter sind ermächtigt, über die Frage, ob die Zulassung zur Prüfung noch nach Maßgabe der seitherigen Vorschriften werde erfolgen können, im einzelnen Fall auf Antrag auch schon vor Ablauf der zweijährigen Frist Entscheidung zu treffen.

Berlin, den 24. Oktober 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe. **Brefeld.**

1695. 1875. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Salz-Winnenthal bei Winnenthal mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. November 1898. J.-No. 13695/98.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 24. August 1898 wird dem Commerzienrath Carl **Weßel** zu Bernburg a. S. unter dem Namen Salz-Winnenthal, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Birten, Menzelen, Veen und Winnenthal, im Kreise Moers, Regierungsbezirke Düsseldorf und Oberbergamtsbezirke Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188965 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 30. November 1898.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

1696. 1867. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen Nr. 4510/0.783, 4511/0.783 der Katastergemeinde Velbert.

Velbert, den 30. November 1898. Gen. X. 10.

Königliches Amtsgericht II.

1697. 1869. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen Flur 1 Nr. 204/0.18, Flur 7 Nr. 205/0.55, 207/0.55, 209/0.55 der Gemeinde Appeldorn.

Goch, den 1. Dezember 1898. G. A. I. 18/8.

Königliches Amtsgericht.

1698. 1868. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Parzellen

Gemeinde **Unterbilk:**

Flur 18 Nr. 834/0.174, am Himmelgeisterweg, Weg, groß 2 Are 12 Qu.-Meter, Flur 18 Nr. 835/0.175, am Himmelgeisterweg, Weg, groß 2 Are 06 Qu.-Meter, Flur 18 Nr. 836/0.175, am Himmelgeisterweg, Weg, groß 74 Qu.-Meter.

Gemeinde **Flehe:**

Flur 21 Nr. 1622/0.96, am Himmelgeisterweg, Weg, groß 96 Qu.-Meter, Flur 21 Nr. 1623/0.96, am Himmelgeisterweg, Weg, groß 1 Ar 40 Qu.-Meter, Flur 21 Nr. 1624/0.95, am Himmelgeisterweg, Weg, groß 2 Are 08 Qu.-Meter, (Eigenthümer: Stadtgemeinde Düsseldorf), das Grundbuch angelegt worden ist.

Düsseldorf, den 29. November 1898. II. 2.

Königliches Amtsgericht.

1699. 1865. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen ꝛc. im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Ges. S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch fernerhin angelegt ist für folgende Grundstücke der Gemeinde Ronsdorf:

Flur 8 Nr. zu 854/0.18 (d/ca), zu 852/18 (c/ca), 828/0.159, Flur 12 Nr. 2355 b/215.217, 2364/0.219, zu 2615/166 pp., zu 2645/163, zu 2647/166 ꝛc., zu 2648/166 ꝛc., zu 2649/167, zu 2654/0.166, zu 2656/456 ꝛc.

Ronsdorf, den 30. November 1898. G. B. 5.

Königliches Amtsgericht.

1700. 1884. Das Grundbuch ist angelegt für die aus öffentlichen, nicht katastrirten Wegen neu gebildeten Parzellen: Flur 3 Nr. 874/0.400, 875/0.419, 876/0.428 der Katastergemeinde Dülken Land.

Dülken, den 4. Dezember 1898. Gen. I 66.

Königliches Amtsgericht.

1701. 1893. Das Grundbuch ist nachträglich angelegt für folgende Parzellen:

a) der Katastergemeinde **Obergeburt** (M.-Gladbach-Land)

Flur J Nr. 3490/0.144, Flur J Nr. 3413/1141 ꝛc., Flur M Nr. 2697/189, Flur K Nr. 2249/550 ꝛc.

b) Katastergemeinde **Kleinenbroich:**

Flur 7 Nr. 102, Flur 8 Nr. 53, Flur 8 Nr. 65, Flur 10 Nr. 46, Flur 17 Nr. 85, Flur 17 Nr. 67, Flur 24 Nr. 77 (Eigenthum der Gemeinde Büttgen).

d) Katastergemeinde **Hardt** alte:

Flur C Nr. 1794/1097, 417, 555/IV.2, 1327/558, 1329/558, 1332/576, 1334/576, 1331/578, 1336/594.

Flur D Nr. 652, 870/167, 1266/335, 348, 349, 1402/654, 1405/656.

Flur E Nr. 1293/1, 170, 202/XI.117.

Flur D Nr. 1265/172.

M.-Gladbach, den 7. Dezember 1898. G. A. VI. 20/18.

Königliches Amtsgericht, Abth. 6.

1702. 1877. Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Grundstücke:

a) Gemarkung Rheinberg:

Flur A Nr. 287/2, 289/2, 291/2, 377/2, 311/59, 312/59, 76, 77, 78, 83, 84, 693/85.87, 88, 89, 90, 526/102 ꝛc., 105, 106, 107, 108, 123, 528/128, 633/131 ꝛc. 529/132, 535/133, 134, 135, 136, 139/IV20, 139/IV21, 709/137, 530/139, 531/139, 532/139.

Flur C Nr. 520/332, 377/338, 378/338, 379/339, 380/339, 381/339, 382/340, 383/340, 506/341 ꝛc., 384/343, 385/343, 347, 349.

Flur D Nr. 140/IV95 und 183/141.

b) Gemarkung Vierbaum.

Flur D Nr. 997/330, 444, 999/330, 998/330, 1000/330,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1001/338 2c., 1002/337 2c., 1003/337, 1004/320 2c., 1005/330, 1006/330.

Rheinberg, den 2. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

1703. 1895. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die eintragspflichtigen Grundstücke Flur 44 Nr. 167, 168, 598/169, 781/170, 599/171 der Gemeinde Viersen.

Viersen, den 2. Dezember 1898. XI. 1 a.

Königliches Amtsgericht.

1704. 1894. Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Grundstücke:

a) der Gemeinde Immigrath:

Flur 12, Parzelle 1473/214 pp.

b) der Gemeinde Baumberg:

Flur 4, Parzelle 501/161, Flur 5, Parzelle 131.

Opladen, den 7. Dezember 1898. G. A. I. 17/22.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

1705. 1896. Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Grundstücke der Gemeinde **Straelen:**

Flur Z. Nr. 1800/104 und 1801/104.

Geldern, den 6. Dezember 1898. XXII. 1/36.

Königliches Amtsgericht III.

1706. 1889. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Essen a. d. R. hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses II. Abtheilung hierselst als für die Anlage eines Ausziehgleises vom östlichen Ende des Bahnhofes Styrum erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Styrum belegene Grundfläche angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Are.	□ Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur.	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer	Wohnort.
1	1	50	4	704/43	Weichensteller Heinrich Schluse	Styrum

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Donnerstag, den 15. Dezember 1898,** Nachmittags 12¼ Uhr auf dem Bahnhofe Styrum.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1898. A. Nr. 375.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. Wrede, Regierungs-Assessor.

1707. 1890. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Essen a. d. R. hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses II. Abtheilung hierselbst vom 29. Oktober d. Js. als zur Erweiterung des Bahnhofes Werden erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Schuir belegene Grundfläche angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Are.	□ Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	6	53	D	246/35 2c.	Firma Forstmann & Huffmann	Werden

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Donnerstag, den 15. Dezember d. Js.,** Vormittags 8³⁵ Uhr, auf dem Bahnhofe Werden.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1898. A. Nr. 369.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. Wrede, Regierungs-Assessor.

1708. 1864. Als Gerichtstaxator ist beim hiesigen Königlichen Amtsgerichte heute der Bauunternehmer und Baugewerksmeister Karl Buß aus Sterkrade vereidet worden.

Oberhausen, den 30. November 1898. II. 7/53.

Königliches Amtsgericht.

1709. 1876. Im Jahre 1899 werden in Hilden im Gerichtslokale daselbst Benratherstraße Gerichtstage abgehalten: am 13. und 28. Januar, am 10. und 24. Februar, am 10. und 24. März, am 14. und 28. April, am 12. und 26. Mai, am 9. und 23. Juni, am 7. Juli und 4. August, am 1. und 22. September, am 6. und 20. Oktober, am 3. und 17. November, am 1. und 15. Dezember, beginnend, Vormittags 9 Uhr.

Gerresheim, den 23. November 1898. 1. Gen. II. 13/96.

Königliches Amtsgericht.

1710. 1866. Dem Gerichtsvollzieher Nauhauser in Rheinberg sind die Geschäfte für den Amtsgerichtsbezirk

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Xanten übertragen worden. Nauhauser, welcher seinen amtlichen Wohnsitz in Rheinberg beibehält, ist angewiesen, am Montag jeder Woche während der Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags sich in Xanten zur Entgegennahme von Aufträgen der Parteien in seinem Geschäftszimmer, im Hause des Fr. Stewens zu Xanten, Marschthor, bereit zu halten.

Schriftliche Parteiaufträge sind entweder auf der Gerichtsschreiberei hiesigen Amtsgerichts abzugeben oder an den Gerichtsvollzieher direkt nach Rheinberg zu richten.

Xanten, den 1. Dezember 1898. Gen. I. Nr. 6.

Der aufsichtführende Amtsrichter.

1711. 1881. Unter dem Rindviehbestande der Wittwe Ackerers Daniel Bausch zu Reststrauch Nr. 1 ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt und über das Gehöft die Sperre verhängt.

Odenkirchen, den 1. Dezember 1898.

Der Bürgermeister: Böning.

1712. 1871. Die Löschungsquittungen über die bis zum 30. September 1898 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns an die betreffenden Amtsgerichte zur Löschung der bei den freigestellten Grundstücken in den Grundbüchern eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke abgesandt worden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Münster, den 24. November 1898. J.-Nr. 7731/98.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

1713. 1787. **Ausloosung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1898 bis 31. März 1899 sind folgende Stücke gezogen worden.

I. 4%. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 137, 155, 179, 208, 218, 256, 682, 736, 806, 823, 891, 1041, 1077, 1213, 1274, 1407, 1408, 1428, 1528, 1543, 1680, 1703, 1794, 1949, 2112, 2139, 2223, 2337, 2380, 2486, 2566, 2682, 2752, 3092, 3104, 3162, 3260, 3372, 3433, 3436, 3523, 3631, 3675, 3698, 3744, 3762, 3850, 3909, 4149, 4364, 4502, 4509, 4548, 4678, 4877, 4965, 4997, 5102, 5210, 5277, 5282, 5311, 5335, 5349, 5529, 5534, 5577, 5667, 5734, 5926, 6021, 6064, 6096, 6117, 6265, 6284, 6316, 6398, 6887, 6955, 7033, 7062, 7126, 7144, 7220, 7539, 7642, 7649.

2. Litt. B. à 1500 Mark.

Nr. 52, 213, 263, 351, 383, 536, 577, 594, 727, 743, 963, 982, 1100, 1126, 1224, 1273, 1334, 1480, 1649, 1682, 1691, 1694, 1861, 1974, 2024, 2117, 2251, 2350, 2358, 2364, 2513, 2636, 2680, 2727, 2823, 2843, 3055.

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 49, 63, 288, 310, 484, 847, 893, 905, 999, 1759, 1926, 2012, 2097, 2141, 2265, 2328, 2401, 2538, 2615, 2709, 2724, 2752, 2778, 2782, 2800, 2856, 2899, 2956, 2991, 3059, 3061, 3276, 3285, 3299, 3344, 3355, 3356, 3418, 3449, 3539, 3688, 3702, 3906, 4022, 4239, 4343, 4373, 4434, 4512, 4939, 5173, 5246, 5464, 5470, 5635, 5638, 5735, 5747, 5830, 6215, 6450, 6810, 6949, 7015, 7017, 7038, 7112, 7135, 7221, 7237, 7285, 7420, 7421, 7468, 7493, 7704, 7829, 8189, 8230, 8495, 8531, 8701, 8773, 8913, 9000, 9157, 9167, 9217, 9323, 9460, 9643, 9852, 10067, 10212, 10297, 10336, 10378, 10798, 10854, 10930, 11110, 11274, 11396, 11487, 11588, 11593, 11636, 11646, 11729, 11733, 11741, 12100, 12113, 12160, 12164, 12309, 12324, 12359, 12649, 12766, 12814, 12819, 12853, 12889, 12911, 12953, 13013, 13072, 13118, 13131, 13315, 13327, 13605, 13610, 13626, 13766, 13824, 14083, 14220, 14224, 14267, 14320, 14464, 14634, 14647, 14755, 14950, 15274, 15338, 15374, 15419, 15458, 15523, 15918, 16012, 16056, 16175, 16188, 16217, 16233, 16250, 16259, 16267, 16301, 16523, 16524, 16531, 16826, 16846, 16864, 16945, 17090, 17111, 17121, 17133, 17189, 17238, 17278, 17394, 17430, 17431, 17461, 17503, 17558, 17687, 17785, 17841, 17847, 17875, 17955, 17987, 18023, 18057, 18182, 18247, 18248, 18278, 18429, 18516, 18555, 18595, 18608, 18663, 18885, 18902, 18933, 18937, 18971, 18975, 19022, 19050, 19054, 19065, 19095, 19226, 19308, 19318, 19384, 19385.

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 55, 77, 188, 254, 302, 308, 344, 366, 388, 503, 783, 1136, 1207, 1214, 1241, 1332, 1417, 1736, 1767, 2158, 2252, 2257, 2427, 2439, 2674, 2728, 2748, 2788, 2823, 2890, 3043, 3058, 3088, 3180, 3553, 3733, 3777, 4158, 4172, 4227, 4240, 4292, 4371, 4413, 4506, 4589, 4688, 4690, 4800, 4882, 5026, 5033, 5039, 5137, 5302, 5334, 5397, 5706, 5783, 5872, 5998, 6002, 6172, 6236, 6617, 6636, 6658, 6698, 6704, 6754, 6956, 7046, 7121, 7308, 7344, 7493, 7847, 7853, 8083, 8263, 8338, 8527, 8583, 8601, 8631, 8693, 8834, 8924, 8966, 8969, 8997, 9022, 9084, 9333, 9612, 9640, 9691, 9738, 9757, 9796, 9824, 9917, 9955, 9965, 10045, 10200, 10210, 10247, 10298, 10360, 10369, 10407, 10512, 10565, 10684, 10717, 10924, 10928, 10932, 10976, 11015, 11103, 11140, 11219, 11406, 11412, 11434, 11488, 11514, 11537, 11595, 11618, 11639, 11664, 11701, 11794, 11796, 12139, 12181, 12214, 12384, 12406, 12424, 12520, 12785, 12905, 12943, 13215, 13293, 13480, 13517, 13560, 13964, 13996, 14136, 14334, 14375, 14447, 14485, 14490, 14535, 14839, 14847, 14978, 15011, 15023, 15062, 15078, 15257, 15285, 15382, 15805, 15850, 15898, 15908, 15957, 15972, 16004, 16091, 16101, 16183, 16298, 16436, 16514, 16534, 16541, 16588, 16608, 16616, 16636, 16862, 16865, 16866, 16867, 16871, 16877, 16994, 17042, 17047, 17058, 17165, 17287, 17288, 17356, 17377, 17389, 17508, 17530, 17574, 17701, 17747, 17865, 18106, 18130, 18169, 18171, 18207, 18226, 18308, 18309, 18325, 18337, 18368, 18369, 18382,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

18387, 18389.

II. 3½%. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. M à 1500 Mark.

Nr. 47.

2. Litt. N à 300 Mark.

Nr. 7, 170.

3. Litt. O à 75 Mark.

Nr. 2, 33, 75, 91.

4. Litt. P à 30 Mark.

Nr. 165, 166.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1899 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons, und zwar: zu I: „Serie VII Nr. 2 bis 16 nebst Talons" und zu II: „Reihe I Nr. 16 nebst Anweisungen vom 1. April 1899 ab bei den Königlichen Rentenbank-Kassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D L, M, N, O und P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 15. November 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Personal-Nachrichten.

1714. 1908. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Geheimen Kommerzienrath Krupp in Essen, sowie dem Banquier Freiherrn von der Heydt zu Elberfeld die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung der ihnen verliehenen nicht preußischen Insignien zu ertheilen und zwar ersterem des Kommandeurkreuzes I. Klasse des Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen, letzterem des Kommandeurkreuzes des Ordens der Italienischen Krone, sowie dem Kommerzienrath Heinrich Lueg zu Düsseldorf den Charakter als Geheimer Kommerzienrath, dem Kreisphysikus a. D. Geheimen Sanitätsrath Dr. med. Oskar Albers in Essen den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und dem Seidenwebermeister Vogelbruck zu Langenberg das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

1715. 1900. Der Herr Ober-Präsident hat die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeistereien Alpen und Veen im Kreise Moers dem Bezirksfeldwebel Ernst Schmitt in Saarlouis übertragen, ferner den Ackerer Friedrich Lindgens zu Beeck für eine sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Beeck, den Rentner Theodor Hülsmann und den bisherigen Beigeordneten Grubenverwalter Wilhelm Backwinkel, beide zu Altendorf, für eine sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Altendorf, den Landwirth Johann Peter Bongardt zu Orsoy-Land für eine sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Orsoy, im Kreise Moers, ernannt bezw. wiederernannt, sowie den Polizeikommissar Johann Gottfried Ahns in Kray, Landkreises Essen, zum Standesbeamten des vom 1. Januar 1899 ab neugebildeten, die Gemeinden Kray und Leythe umfassenden Standesamtsbezirks Kray und zu dessen Stellvertretern 1. den Büreaudirektor Theodor Strauß, 2. den Bahnhofsinspektor a. D. Johann Kaspar Wewer, beide zu Kray, auf Widerruf ernannt.

1716. 1905. Die Wiederwahl des Rentners Ludwig Weyermann in Leichlingen und des Fabrikbesitzers Josef Lingemann in Büscherhöfen zu unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Leichlingen auf eine weitere sechsjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

1717. 1906. Dem Diakonen Carl Süther zu Duisburg ist zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen und zum Ausziehen der Zähne das Zeugniß als geprüfter Heildiener ertheilt worden.

1718. 1838. Zu Lokalschulinspektoren sind ernannt: der Pfarrer Bleek zu Rüttenscheid für die evangelische Volksschule in Rüttenscheid und der Pfarrer Brors zu Hochneukirch für die katholischen Schulen zu Hochneukirch und Holz.

1719. 1844. Versetzt: der Postrath Schütz von Düsseldorf nach Straßburg (Els.), der Postrath Köhler von Straßburg (Els.) nach Düsseldorf, der Ober-Postassistent Estenfeld von Straßburg (Els.), sowie die Postassistenten Schaut von Straßburg (Els.) und Büsgen von Mülhausen (Els.) nach Oberhausen (Rheinl.), der Postsekretär Zander von Düsseldorf nach Köln (Rhein), der Postassistent Bückmann von Ohligs nach Oberhausen (Rheinl.)

Ernannt: der Telegraphenassistent Ellinghaus zum Büreauassistenten, die Postassistenten: Kellermann in Duisburg-Hochfeld und Gerritzen in Krefeld zu Ober-Postassistenten, der Postsekretär Büdeker in Düsseldorf zum Ober-Postsekretär, die Ober-Telegraphenassistenten Hoppmann, Hamaekers und Albrecht in Elberfeld zu Ober-Postassistenten.

Angestellt: die Postpraktikanten: Lang in Uerdingen, Jacobi in Düsseldorf und Herrmann in Barmen-Wuppertal als Postsekretäre, der Postanwärter Hempelmann in Duisburg als Postassistent, der Telegraphenanwärter Schreiber in Krefeld als Telegraphenassistent, der Postassistent Könneker in Emmerich als Postassistent, der Postassistent Wintermann in Düsseldorf als Telegraphenassistent.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gestorben: der Postassistent Wichert in Essen (Ruhr).

1720. 1840. Ernennung katholischer Geistlichen:

1. Vikar Christian Alphons van der Broeck in M.-Gladbach-Lürrip zum Pfarrer in Berk, Kreis Schleiden; 2. Kaplan Johann Peter Hubert Thelen zu Gereesheim, Landkreis Gerresheim, zum Deservitor der Vikarie daselbst; 3. Neopresbyter Heinrich Joseph Hubert Scheben aus Rheinbach zum Kaplan in Gerresheim; 4. Kaplan Johann Christoph Hubert Brors zu Köln-Ehrenfeld zum Pfarrer in Hochneukirch, Kreis Grevenbroich; 5. Vikar Lic. theol. Johann Wilhelm Langenkamp zu Gerresheim, Landkreis Düsseldorf, zum Pfarrer in Mürringen, Kreis Malmedy; 6. Vikar von St. Marien in Oberhausen, Kreis Mülheim a. d. Ruhr, Adam Wirtz zum Pfarrer in Lützenkirchen, Kreis Solingen.

1721. 1748. Ehrenberg, Erster Staatsanwalt in Elberfeld, ist vom 1. November d. Js. ab in gleicher Amtseigenschaft an das Königliche Landgericht zu Münster i. W. versetzt.

Gunck, Rechtsanwalt und Notar in Odenkirchen, ist vom 16. Oktober d. Js. ab als Notar nach Elberfeld versetzt.

Kempkes, Gerichtsassessor in Bitburg, ist vom 1. November d. Js. ab zum Amtsrichter in Mettmann ernannt.

Alberts, Gerichtsassessor, ist vom 1. November ab zum ständigen Hülfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft in Elberfeld ernannt.

Geick, Kanzlist beim Landgericht Elberfeld, ist vom 1. Dezember d. Js. ab in gleicher Eigenschaft an das Landgericht in Coblenz versetzt.

Lüdecke, Kanzlist bei dem Landgericht in Coblenz, ist vom 1. Dezember d. Js. ab in gleicher Eigenschaft an das Landgericht in Elberfeld versetzt.

Drzimala, Schutzmann in Köln, ist vom 1. November d. Js. ab zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgerichte in Ronsdorf ernannt.

1722. 1912. 1. Ernannt sind: a) zu Notaren die Rechtsanwälte Geilen und Ebbinghaus in Hagen; b) zu Referendaren die Rechtskandidaten Deiters, Quincke, Stumpf, Wogt, Rive, Duncker, Bröcker, Cleffmann und Neumann; c) zum Kanzlisten bei dem Landgericht in Arnsberg der Kanzleidiätar Scholz zu Essen (Ruhr); d) zum Gerichtsvollzieher der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Noack in Büren.

2. Der Amsgerichtssekretär Sommer in Lüdenscheid und der Staatsanwaltschaftssekretär Hahn in Hagen sind an das Amtsgericht in Dortmund versetzt.

3. Der Notar Justizrath von Eicken in Dortmund und der Gerichtsvollzieher Hagelsiep in Schwelm sind gestorben.

4. Der Gerichtsvollzieher Hillenhagen in Minden ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

5. Dem Notar Lümkemann in Lübbecke ist in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Herford die Beibehaltung des Notariats mit dem Wohnsitze in Herford gestattet worden.

1723. 1913. 1. Ernannt sind: Simons, Ant., Gerichtsassessor, zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Odenkirchen, Packmohr, Assistent, zum Sekretär bei dem Amtsgericht in Wittlich, Keßler, Militäranwärter, zum Assistenten bei dem Landgericht in Elberfeld, Baßendowski, Militäranwärter, zum Assistenten bei dem Amtsgericht in Düsseldorf, Schöttler, Diätar, zum Assistenten bei dem Amtsgericht in M.-Gladbach, Erdmann, Schutzmann in Köln, zum Gerichtsdiener bei dem Landgericht in Düsseldorf, Augustin, Gensdarm a. D., zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Neuß, Kuhn, Gerichtsvollzieher in Treysa unter Uebernahme in den Oberlandesgerichtsbezirk zu Köln, zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Düsseldorf.

2. Versetzt sind: Hentrich, Sekretär in Hillesheim, an das Amtsgericht in Neuß, Hönicke, Assistent in Elberfeld, an das Amtsgericht in Opladen, Weirich, Assistent in Opladen, an das Amtsgericht in Coblenz, Vetter, Gerichtsvollzieher in Düsseldorf, an das Amtsgericht in Königswinter, Glißerath, Hülfsgerichtsdiener in Ahrweiler, an das Amtsgericht in M.-Gladbach.

3. Pensionirt sind: Kruschke, Kanzlei-Rath bei dem Amtsgericht in Neuß, Busche, Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Neuß.

4. In die Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht Düsseldorf sind eingetragen: die Rechtsanwälte Kamps und Dr. Lückerath.

1724. 1915. Dem Königlichen Bergrevierbeamten Bergrath Neustein in Essen ist der persönliche Rang als Rath vierter Klasse beigelegt worden.

1725. 1914. Der Aktuar Sahner in Krefeld ist an das Amtsgericht Saarbrücken und der Aktuar Kügelgen in Saarbrücken als Büreauhülfsarbeiter an die Staatsanwaltschaft in Krefeld versetzt worden.

Bestellungen auf das **Amtsblatt** nebst **Oeffentlichen Anzeiger** für das Jahr 1899 (Abonnements-Preis 1,50 Mark) und auf das Anfangs Januar 1899 erscheinende **Sach- und Namenregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1898 (Preis 50 Pfg.) wolle man **rechtzeitig** bei den **Kaiserlichen Postanstalten** machen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 203, 204, 205, 206 und 207.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf